

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Die Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über das Leichenwesen zuständigen Behörden vom 10. Juni 1997 regelt, welche Behörden die Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen wahrnehmen. Die Zuständigkeitsbekanntmachung, die seit ihrem Erlass im Wesentlichen unverändert gilt, muss nunmehr novelliert werden, um einer Änderung der Aufgabenzuweisung Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollen die verwendeten Behördenbezeichnungen aktualisiert werden.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 weist die generelle Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen in der Stadtgemeinde Bremen dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zu. Diese Aufgabenzuweisung hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll beibehalten werden. Dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin sind bereits im Jahre 2004 zu diesem Zweck die zur Aufgabenwahrnehmung notwendigen hoheitlichen Befugnisse im Wege der Beleihung übertragen worden.

Zu § 2:

Absatz 1 schließt eine Regelungslücke, indem er die Behörden bestimmt, denen der vertrauliche Teil und der nichtvertrauliche Teil der Todesbescheinigung vorzulegen sind, damit diese Stellen die inhaltliche Überprüfung der Todesbescheinigungen vornehmen können.

Absatz 2 übernimmt die bisher schon bestehende Zuständigkeitsregelung und passt die Behördenbezeichnungen an den gegenwärtigen Stand an.

Mit Absatz 3 wird die Aufgabe, der Stelle, die den Bremer Mortalitätsindex führt, regelmäßig die in den Todesbescheinigungen enthaltenen Daten zu übermitteln, von den bislang zuständigen Behörden, dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin der Gesundheit Nord

gGmbH Klinikverbund Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, auf das Statistische Landesamt übertragen. In den vergangenen Jahren hat sich in der praktischen Umsetzung des Gesetzes über das Leichenwesen gezeigt, dass diese Aufgabe effektiver und mit geringerem Verwaltungsaufwand vom Statistischen Landesamt wahrgenommen werden kann.

Durch die Absätze 4 bis 7 werden die bestehenden und in der Praxis bewährten Regelungen übernommen, wobei die jeweils verwendeten Behördenbezeichnungen redaktionell überarbeitet werden.

Zu § 3:

Die in § 3 festgelegte Zuständigkeit des Gerichts- oder Amtsarztes wird ebenfalls inhaltlich unverändert übernommen und lediglich in Bezug auf die Behördenbezeichnung des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen geändert.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung sowie das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über das Leichenwesen zuständigen Behörden vom 10. Juni 1997.